



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.12.2013
C(2013) 8459 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.12.2013

**zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2014 im
Bereich Kommunikation**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.12.2013

zur Annahme des als Finanzierungsbeschluss geltenden Arbeitsprogramms 2014 im Bereich Kommunikation

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (nachstehend „Haushaltsordnung“)¹, insbesondere auf die Artikel 84 und 128,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (nachstehend „Anwendungsbestimmungen“)², insbesondere auf die Artikel 94 und 188,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für punktuelle oder unbefristete Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr durch den AEUV und den EAG-Vertrag zugewiesenen anderen institutionellen Befugnisse als ihres Initiativrechts gemäß Buchstabe b sowie aufgrund besonderer Zuständigkeiten, die ihr unmittelbar durch diese Verträge zugewiesen werden und die in Artikel 31 der Anwendungsbestimmungen aufgeführt sind, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (2) Die Kommunikation zählt zu den Aufgaben der Kommission, die sich aus den institutionellen Befugnissen ergeben.
- (3) Gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung und Artikel 94 der Anwendungsbestimmungen wird das Arbeitsprogramm, das zu Beginn des Jahres angenommen und veröffentlicht werden muss, von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorbereitet; es enthält Angaben über den Basisrechtsakt, die Ziele, den Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sowie über deren Richtbetrag und die erwarteten Ergebnisse.
- (4) Mit dem vorliegenden Beschluss werden für das Arbeitsprogramm 2014 insgesamt 85 630 000 EUR bereitgestellt. Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken.³ Die Durchführung dieses Beschlusses setzt voraus, dass der Haushaltsplan 2014 von der Haushaltsbehörde verabschiedet wird, ohne dass Änderungen bei den Mitteln vorgenommen werden, die im Haushaltsentwurf 2014 für die betreffenden Haushaltslinien vorgesehen sind, bzw. dass 2014 im Rahmen der

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1;

³ Die Haushaltslinie 16 02 01 Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2014-2020) ist Gegenstand eines gesonderten Finanzierungsbeschlusses. Für die Haushaltslinie 16 03 04 „Haus der Europäischen Geschichte“ ist die GD EAC Anweisungsbefugte. Daher wird diese Haushaltslinie in den anderen Finanzierungsbeschluss aufgenommen.

Regelung der vorläufigen Zwölfstel gemäß Artikel 315 AEUV Mittel zur Verfügung stehen.

- (5) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss für den Haushalt 2014 gemäß Artikel 84 der Haushaltsordnung, Artikel 94 der Anwendungsbestimmungen sowie Artikel 22 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union⁴.
- (6) Gemäß Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe c der Anwendungsbestimmungen können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden, wenn die Empfängereinrichtungen de jure oder de facto eine Monopolstellung innehaben –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das als Anhang beigefügte Arbeitsprogramm 2014 im Bereich Kommunikation wird angenommen. Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2

Der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbeitrag für die Durchführung des Arbeitsprogramms wird auf 85 630 000 EUR festgesetzt und aus Mitteln der folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union 2014 finanziert:

- Haushaltlinie 16 03 01 01: 18 740 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 01 02: 5 080 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 01 03: 14 230 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 01 04: 10 730 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 01 05: 1 246 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 01: 3 600 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 02: 5 324 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 03: 18 180 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 04: 2 200 000 EUR
- Haushaltlinie 16 03 02 05: 6 300 000 EUR

Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken.

Die Durchführung dieses Beschlusses setzt die Verfügbarkeit der im Haushaltsentwurf 2014 vorgesehenen Mittel nach der Feststellung des Haushaltsplans 2014 durch die Haushaltsbehörde bzw. – falls der Haushaltsplan nicht verabschiedet wird – die Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen der Regelung der vorläufigen Zwölfstel voraus.

⁴ Interne Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (Einzelplan Europäische Kommission).

Artikel 3

Im Einklang mit dem Arbeitsprogramm im Anhang können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zugunsten von Einrichtungen gewährt werden, die de jure oder de facto eine Monopolstellung innehaben.

Artikel 4

Änderungen der Mittelzuweisungen, die 20 % des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten nicht als substantiell, wenn sie die Art und die Ziele des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinflussen. Auch eine Anhebung des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbeitrags um bis zu 20 % ist möglich.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Geschehen zu Brüssel am 3.12.2013

Für die Kommission
Viviane REDING
Vizepräsidentin